

**Christkatholischer Synodalverband
des Kantons Solothurn**

STATUT

Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn

1. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

¹Der Christkatholische Synodalverband des Kantons Solothurn ist der öffentlich-rechtliche Zusammenschluss der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Solothurn nach Art. 54 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹ und nach Art. 42 der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz².

²Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnsitz der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten.

³Der Verband gehört zur Christkatholischen Kirche der Schweiz mit ihrem Bischofsitz in Bern.

§ 2 Zweck und Aufgaben

¹Der Synodalverband vertritt und fördert die Interessen der christkatholischen Konfession und der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Solothurn.

²Nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Solidarität unterstützt der Verband die Kirchgemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er übernimmt zudem kantonale, diözesane und überdiözesane Aufgaben der christkatholischen Kirche.

³Der Verband dient dem konfessionellen Frieden. Er unterstützt Anliegen der Ökumene und arbeitet in sozialen und kulturellen Belangen mit den anderen öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften zusammen.

⁴Der Verband kann im Rahmen der Gesetzgebung staatskirchliche Funktionen übernehmen.

⁵Die Befugnisse der kirchlichen Behörden in rein religiösen und kirchlichen Angelegenheiten bleiben vorbehalten.

2. Organe

§ 3 Organisation

¹Die Organe des Christkatholischen Synodalverbandes des Kantons Solothurn sind:

1. die Kantonsynode;
2. der Synodalvorstand;
3. die Rechnungsprüfungskommission oder externe Revisionsstelle.

²Die Amtsperiode aller Organe beträgt vier Jahre; alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder deren Rest. Die Amtsperiode beginnt am 1. April des Jahres, in welchem die Erneuerungswahl des Kantonsrates stattfindet.

§ 4 Die Kirchgemeinden

Im Kanton Solothurn gibt es vier christkatholische Kirchgemeinden:

1. Grenchen/Bettlach/Selzach
2. Region Olten
3. Schönenwerd-Niedergösgen
4. Solothurn

¹ BGS 111.1

² Die Verfassung ist einsehbar unter <https://christkatholisch.ch>

Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn

§ 5 Die Kantonalsynode: Bestand

¹Die Kantonalsynode ist das oberste Organ des Synodalverbandes.

²Die Kantonalsynode setzt sich zusammen aus

1. der Bischöfin oder dem Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz;
2. den Delegierten der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Solothurn;
3. den Geistlichen, die von einer christkatholischen Kirchgemeinde im Kanton Solothurn angestellt sind oder die im Kanton Solothurn ihren Wohnsitz haben;
4. dem Synodalvorstand.

³Sämtliche Mitglieder der Kantonalsynode gemäss Abs. 2 sind an der Kantonal-synode stimm- und wahlberechtigt.

§ 6 Die Kantonalsynode: Delegierte

¹Jede christkatholische Kirchgemeinde des Kantons Solothurn wählt ihre Delegierten.

²Die Anzahl der Delegierten je christkatholische Kirchgemeinde im Kanton Solothurn bemisst sich nach dem prozentualen Anteil der Kirchgemeindemitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der christkatholischen Kirchgemeindemitglieder im Kanton Solothurn.

³Massgebend für die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist der 1. Januar des jeweiligen Wahljahres.

⁴Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Delegierte. Liegt der prozentuale Anteil nach Abs. 2 höher als 10 % und bei maximal 20 %, so hat die Kirchgemeinde Anspruch auf drei Delegierte. Liegt der prozentuale Anteil nach Abs. 2 über 20 %, so hat die Kirchgemeinde Anspruch auf vier Delegierte.

⁵Die Kirchgemeinden teilen dem Synodalvorstand bis am 31. Januar des Wahljahres die Anzahl ihrer Kirchgemeindemitglieder gemäss offiziellem Register mit.

⁶Der Synodalvorstand teilt den Kirchgemeinden die Anzahl der Delegierten für die nächste Amtsperiode bis am 28. Februar des Wahljahres mit.

⁷Gegen den Entscheid des Synodalvorstandes über die Anzahl der Delegierten kann eine Kirchgemeinde innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache bei der Rekurskommission der christkatholischen Kirche der Schweiz erheben.

⁸Jede Delegierte bzw. jeder Delegierte verfügt über eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht der jeweiligen Kirchgemeinde kann eine Delegierte oder ein Delegierter mehrere Stimmen vertreten.

§ 7 Die Kantonalsynode: Einberufung

¹Die ordentliche Kantonalsynode tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Synodalvorstandes zusammen.

²Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung und enthält die zu behandelnden Traktanden mit entsprechenden Anträgen des Synodalvorstandes.

³Die Einladung kann rechtsgültig mit normaler A-Post oder auf dem elektronischen Weg (per E-Mail) zugestellt werden.

Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn

⁴Der Synodalvorstand kann ausserordentliche Kantonalsynoden einberufen.

⁵Der Kirchgemeinderat einer Mitgliedskirchgemeinde gemäss § 4 oder wenigstens acht Delegierte können beim Synodalvorstand eine ausserordentliche Kantonalsynode beantragen. Der Synodalvorstand hat diese ausserordentliche Kantonalsynode innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens unter Einhaltung der Einladungsfristen gemäss § 7 Abs. 2 durchzuführen.

⁶Ist der Synodalvorstand nicht in der Lage (z.B. bei Rücktritt sämtlicher Mitglieder des Vorstands), die ordentliche oder ausserordentliche Kantonalsynode einzuberufen, so obliegt diese Aufgabe der Bischöfin oder dem Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz.

§ 8 Die Kantonalsynode: Organisation

¹Die Leitung der Kantonalsynode obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Synodalvorstandes. Im Verhinderungsfall leitet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Synodalvorstandes die Sitzung.

²Die Protokollführung der Sitzungen der Kantonalsynode obliegt der Aktuarin oder dem Aktuar des Synodalvorstandes. Im Verhinderungsfall wählt die Kantonalsynode eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.

³Die Kantonalsynode wählt aus den Reihen der Synodalen eine oder einen Stimmenzähler. Bei Bedarf kann auch eine zweite Stimmenzählerin oder ein zweiter Stimmenzähler gewählt werden.

§ 9 Die Kantonalsynode: Aufgaben und Befugnisse

¹Die Kantonalsynode berät und beschliesst über alle wichtigen Angelegenheiten des Synodalverbandes. Sie gibt Anregungen und unterstützt Anliegen, um das gemeinsame kirchliche Leben zu fördern.

²Die Kantonalsynode hat folgende Befugnisse:

1. Sie erlässt das Statut und dessen Änderungen;
2. Sie erlässt Reglemente zur Verwirklichung dieses Statuts, ins-besondere eine Dienst- und Gehaltsordnung und ein Reglement Baubeiträge;
3. Sie wählt den Synodalvorstand;
4. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Synodalvorstandes;
5. Sie wählt die Verwalterin oder den Verwalter;
6. Sie wählt die Rechnungsprüfungskommission respektive die externe Revisionsstelle;
7. Sie wählt die Arbeitgebervertreter in die Paritätische Verwaltungskommission der «Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer des Kantons Solothurn»;
8. Sie wählt die Vertretungen in die kantonale tätigen ökumenischen Vereinigungen;
9. Sie genehmigt das Budget des Synodalverbandes für das folgende Jahr;
10. Sie setzt die Gemeindebeträge der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons an den Synodalverband für das folgende Jahr fest;
11. Sie setzt die Steuerungsgrössen für die Finanzausgleichsbeiträge an die Kirchgemeinden der christkatholischen Konfession im Kanton Solothurn fest;
12. Sie setzt den Schlüssel für die Baubeiträge des Verbandes an Bauprojekte der Kirchgemeinden fest;
13. Sie genehmigt den Jahresbericht des Synodalvorstandes;

Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn

14. Sie genehmigt die Jahresrechnung des Synodalverbandes sowie die Nachtragskredite, soweit diese nicht in die Kompetenz des Synodalvorstandes fallen.

³Der Erlass des Statuts und dessen Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen der nach § 5 Abs. 3 stimmberechtigten Mitglieder der Kantonalsynode.

⁴Die übrigen Geschäfte werden mit einfachem Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen der nach § 5 Abs. 3 stimmberechtigten Mitglieder der Kantonalsynode beschlossen. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 10 Der Synodalvorstand: Stellung

Der Synodalvorstand ist das geschäftsführende Organ des Synodalverbandes.

§ 11 Der Synodalvorstand: Zusammensetzung

¹Der Synodalvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

²Gemäss § 9 Abs. 2 Ziffern 3 bis 5 wählt die Kantonalsynode die Mitglieder des Synodalvorstandes, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Verwalterin oder den Verwalter.

³Im Übrigen konstituiert sich der Synodalvorstand selbst. Er bezeichnet insbesondere eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar.

⁴Wählbar sind auch Geistliche, die in einer christkatholischen Kirchgemeinde wohnen, die nicht der Kantonalsynode angehört, jedoch in einer in § 4 aufgeführten Kirchgemeinde als Geistliche bzw. Geistlicher gewählt sind und dort in einem Voll- oder Teilzeitpensum arbeiten.

§ 12 Der Synodalvorstand: Vertretung nach Aussen

¹Der Synodalvorstand vertritt den christkatholischen Synodalverband des Kantons Solothurn nach aussen.

²Die Vertretung erfolgt rechtsgültig durch Kollektivunterschrift durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar.

³Für den Zahlungsverkehr kann der Synodalvorstand weitere Personen autorisieren. Der Synodalvorstand legt die Zeichnungsberechtigung fest. Er kann für Bankkonten sowohl Einzelunterschrift als auch Kollektivunterschrift festlegen.

§ 13 Der Synodalvorstand: Aufgaben

Der Synodalvorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Er vollzieht die Beschlüsse der Kantonalsynode;
2. Er bereitet die der Kantonalsynode zum Beschluss vorzulegenden Geschäfte vor und formuliert einen Antrag;
3. Er stellt die Vertretungen in den kantonalen ökumenischen Gremien sicher und vertritt die Anliegen der christkatholischen Kirche in diesen Gremien;
4. Er verwaltet die Finanzen des Verbandes;
5. Er richtet Bausubventionen aus.

Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn

§ 14 Die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle: Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied erfüllt die fachlichen Voraussetzungen gemäss Gemeindegesetzgebung des Kantons Solothurn. Mit der Rechnungsprüfung kann auch eine externe Revisionsstelle beauftragt werden.

²Gemäss § 9 Abs. 2 Ziffer 6 wählt die Kantonsynode die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bzw. die externe Revisionsstelle.

³Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission respektive der externen Revisionsstelle richten sich sinngemäss nach dem Gemeindegesetz des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992³.

⁴Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Synodalvorstand Bericht und unterbreitet ihm Vorschläge zur Behebung von festgestellten Mängeln.

⁵Die Rechnungsprüfungskommission stellt der Kantonsynode Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

3. Finanzen

§ 15 Beiträge

¹Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Synodalverband jährliche Beiträge bei den Mitgliedskirchgemeinden.

²Dem Synodalverband stehen zudem Mittel aus dem kantonalen Finanzausgleich zu. Der Gesamtbetrag der der christkatholischen Konfession zustehenden Mittel aus dem Finanzausgleich teilt sich auf in Beiträge an die Kirchgemeinden und einen Beitrag an den Synodalverband.

§ 16 Ausgaben

¹Die jährlichen Finanzmittel sowie das vorhandene Kapital dienen dem Synodalverband zur Finanzierung und Unterstützung christkatholischer und ökumenisch getragener Institutionen im Kanton Solothurn sowie im Bistum der christkatholischen Kirche der Schweiz.

²Ferner richtet der Verband Baubeiträge an die christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton zur Werterhaltung der Immobilien gemäss besonderem Reglement aus.

³Die Finanzmittel dienen ferner zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben sowie der Kosten für die Durchführung der Kantonsynoden. Die Entschädigung der Organe richtet sich nach einer separaten Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 17 Rechnungsablage

¹Die Jahresrechnung des Synodalverbandes teilt sich auf in eine Finanzausgleichsrechnung und in eine Synoderechnung.

³ BGS 131.1

Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn

²Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 16 Abs. 1 sowie die anteiligen Verwaltungskosten des Synodalverbandes inkl. der Kosten für die Rechnungsprüfung werden der Finanzausgleichsrechnung belastet.

³Der Synoderechnung werden die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Kantonsynoden sowie anteilige Verwaltungskosten belastet. Der Synoderechnung werden anteilige Vermögenserträge sowie einen Anteil aus dem kantonalen Finanzausgleich gutgeschrieben.

§ 18 Finanzkompetenzen

¹Im Rahmen des von der Kantonsynode genehmigten Budgets handelt der Synodalvorstand selbständig.

²Für nicht budgetierte Ausgaben verfügt der Synodalvorstand über folgende Finanzkompetenzen:

1. Jährlich wiederkehrende neue Ausgaben kann der Synodalvorstand bis maximal CHF 2'000 im Einzelfall beschliessen.
2. Für einmalige neue Ausgaben verfügt der Synodalvorstand über eine eigene Kompetenz von CHF 10'000 im Einzelfall.
3. Nachtragskredite bis maximal CHF 1'000 im Einzelfall beschliesst der Synodalvorstand abschliessend.

4. Schlussbestimmungen

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherigen Statuten des Christkatholischen Synodalverbandes des Kantons Solothurn vom 13. März 1993 sind mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Statuts aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Das Statut tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz und des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn

Von der Kantonsynode des Christkatholischen Synodalverbandes des Kantons Solothurn beschlossen am 23. Oktober 2021.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2022/121 vom 1. Februar 2022 genehmigt.

Vom Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz genehmigt am 11. Februar 2022.

Christkatholischer Synodalverband
des Kantons Solothurn


Grenchen, 23. Oktober 2021

Die Präsidentin



Erika Schranz

Die Aktuarin



Monique Rudolf von Rohr

Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz

Zürich, 11. Februar 2022

Die Präsidentin



Manuela Petraglio

Die Synodalratssekretärin



Erika Schranz